

---

# **Organisationsreglement für die über- betrieblichen Kurse**

Kaufmännische Ausbildungs- und Prüfungsbranche  
Bauen und Wohnen

---

## **Allgemeines**

Die Branche Bauen und Wohnen erlässt gestützt auf

- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 16. August 2021
- Bildungsplan zur Verordnung des SBFJ vom 16. August 2021 über die berufliche Grundbildung für Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis vom 24. Juni 2021
- Ausführungsbestimmungen der SKKAB Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vom 3. November 2021
- Rahmenreglement SKKAB für die überbetrieblichen Kurse Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 19. Januar 2021
- Statuten Verein Ausbildungs- und Prüfungsbranche Bauen und Wohnen vom 6. November 2019

das vorliegende Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse.

---

### **Art. 1      Generelles**

Die Ausbildungs- und Prüfungsbranche Bauen und Wohnen ist sich der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung ihrer überbetrieblichen Kurse bewusst. Sie stellt die Beteiligung und Mitwirkung bei Austausch- und Qualitätssicherungsmassnahmen der SKKAB gemäss Rahmenreglement SKKAB für die überbetrieblichen Kurse sicher.

---

### **Art. 2      Organe und Aufgaben: Generelles**

Dem Vorstand des Vereins Ausbildungs- und Prüfungsbranche Bauen und Wohnen obliegt die strategische Leitung der Branche. Die Kommission für Kurs- und Prüfungsfragen übernimmt die Aufgabe der Aufsichtskommission der überbetrieblichen Kurse. Die Geschäftsstelle ist für die ordentliche Durchführung der überbetrieblichen Kurse zuständig.

---

### **Art. 3      Vorstand des Vereins Ausbildungs- und Prüfungsbranche Bauen und Wohnen**

Der Vorstand des Vereins Ausbildungs- und Prüfungsbranche Bauen und Wohnen erarbeitet und erlässt das Organisationsreglement und das Kursprogramm für die überbetrieblichen Kurse. Er veranlasst die Weiterbildungen für üK-Leiterinnen/Leiter der überbetrieblichen Kurse.

Er erstattet gestützt auf Art. 29 Absatz 1 der Bildungsverordnung Bericht an die Trägerin SKKAB.

---

### **Art. 4      Kommission für Kurs- und Prüfungsfragen**

Die überbetrieblichen Kurse stehen unter der Aufsicht der Kommission für Kurs- und Prüfungsfragen. Gemäss Statuten des Vereins Ausbildungs- und Prüfungsbranche Bauen und Wohnen besteht diese Kommission aus mindestens 13 Mitgliedern, die vom Vorstand des Vereins Ausbildungs- und Prüfungsbranche Bauen und Wohnen bestimmt werden. Sie koordiniert und überwacht die Kurstätigkeit, legt das jeweilige üK-Format (siehe Rahmenreglement der SKKAB für die überbetrieblichen Kurse) fest und stellt die Qualität der überbetrieblichen Kurse sicher. Sie setzt das Konzept der Qualitätssicherung für die überbetrieblichen Kurse der Branche um. Sie erstattet dem Vorstand des Vereins Ausbildungs- und Prüfungsbranche Bauen und Wohnen Bericht über die Qualität und den Verlauf der überbetrieblichen Kurse. Sie beantragt dem Vorstand des Vereins Ausbildungs- und Prüfungsbranche Bauen und Wohnen Massnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität und Organisation der überbetrieblichen Kurse im Rahmen der Qualitätssicherung.

---

## **Art. 5      Geschäftsstelle**

Die Durchführung der überbetrieblichen Kurse für Kaufleute wird an die Geschäftsstelle der Branche delegiert. Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie setzt das Kursprogramm vor Ort um. Dafür erarbeitet sie ein detailliertes Programm und Stundenpläne.
- Sie führt eigenständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, welche Kurse durchführen, die üK-Kompetenznachweise durch und benotet diese. Sie legt die Kurse zeitlich fest, schreibt die Kurse aus und bietet die Lernenden auf.
- Sie sorgt für die zeitliche Koordination der Kurstage mit den Berufsfachschulen und den Betrieben.
- Sie erarbeitet den Kostenvoranschlag und die Abrechnung.
- Sie stellt die Infrastruktur für die Durchführung der üK sicher.
- Sie bestimmt die üK-Leiterinnen/üK-Leiter und die Fachreferentinnen/Fachreferenten.
- Sie erstellt eine Absenz- und Disziplinarordnung für die überbetrieblichen Kurse, macht diese bei den Ausbildungsbetrieben, Lernenden sowie üK-Leiterinnen/üK-Leiter, Fachreferentinnen / Fachreferenten bekannt und setzt diese durch.
- Sie unterstützt soweit nötig die Beschaffung von Kursunterkünften.
- Sie erstattet der Kommission für Kurs- und Prüfungsfragen Bericht und erstellt Kontrolllisten gemäss dem Qualitätssicherungskonzept der Branche.
- Sie nimmt die Aufsicht der überbetrieblichen Kurse vor Ort wahr.
- Sie sorgt für die Einhaltung der Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen.

---

## **Art. 6      Organisation, Durchführung und Dauer der überbetrieblichen Kurse**

Die Ausbildungsbetriebe sind verpflichtet, ihre Lernenden für die überbetrieblichen Kurse freizustellen. Der Kursbesuch gilt als Arbeitszeit.

Die Lernenden erhalten das Aufgebot von den Organisationen, welche überbetriebliche Kurse durchführen.

Die überbetrieblichen Kurse dauern insgesamt 16 Tage gemäss Anhang 2 Bildungsplan à maximal 8 Stunden. Die Kurse finden an schulfreien Tagen statt und werden von den Kantonen subventioniert.

Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden ab Beginn des Qualifikationsverfahrens keine überbetrieblichen Kurse statt.

---

## **Art. 7      Inhalte der überbetrieblichen Kurse**

Die verbindlichen Inhalte für die überbetrieblichen Kurse sind im branchenspezifischen Anhang 2 des Bildungsplans enthalten. Der in den überbetrieblichen Kursen vermittelte Stoff ist prüfungsrelevant.

---

## **Art. 8      Blended Learning**

Zwei der 16 Kurstage werden in der Lernform "Blended Learning" durchgeführt. Die branchenspezifische Gesamtkonzeption in Bezug auf den Einsatz von "Blended Learning" orientieren sich an den verbundpartnerschaftlich abgestützten Vorgaben, Grundsätzen und Empfehlungen und ist auf der Website der Branche unter [www.baukette.ch](http://www.baukette.ch) downloadbar.

---

**Art. 9      üK-Kompetenznachweise**

Es werden zwei üK-Kompetenznachweise durchgeführt, welche je aus mindestens einer Lernendenbeurteilung bestehen. Pro Lernendenbeurteilung wählt die jeweilige Ausbildungs- und Prüfungsbranche die Methodik für die zwei üK-Kompetenznachweise abgestimmt auf das jeweilige üK-Format (siehe Rahmenreglement SKKAB für die Überbetrieblichen Kurse).

---

**Art. 10      Kurskosten**

Die Organisationen, welche überbetriebliche Kurse durchführen, stellen den Ausbildungsbetrieben für die Kurskosten Rechnung. Bei der Festsetzung der Kurskosten werden allfällige Leistungen der öffentlichen Hand und weitere Erträge berücksichtigt. Die den Lernenden durch den Besuch der Kurse erwachsenden zusätzlichen Kosten trägt der Ausbildungsbetrieb.

Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des überbetrieblichen Kurses zu zahlen.

Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht durch die Leistungen der Ausbildungsbetriebe und der öffentlichen Hand, mögliche Zuwendungen Dritter und weitere Erträge gedeckt werden, gehen sie zulasten der Organisationen, welche überbetriebliche Kurse durchführen, als finanzverantwortliche Träger der Kurse vor Ort.

---

**Art. 11      Inkrafttreten**

Das vorliegende Organisationsreglement wurde aufgrund der Vorgaben der Verbundpartner ausgearbeitet, durch die SKKAB überprüft und aufgrund der Genehmigung durch den Vorstand der SKKAB im Hinblick auf Lehrbeginn 2023 in Kraft gesetzt.

8052 Zürich, 19. Januar 2023

Der Präsident der Vorstandes



Richard Wachter

Der Geschäftsführer



Markus Bühlmann